Amtsblatt Der Regierung in Koblenz Ausgegeben in Koblenz, am 7. Februar 1942

Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten

25. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hellberg" in den Gemarkungen Kirn, Hochstetten und Hochstädten, Landkreis Kreuznach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. uni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 2,5 km ostnordöstlich von Kirn in den Gemarkungen Kirn, Hochstetten und Hochstädten, Landkreis Kreuznach, liegende Hellberg wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

ξ2

- 1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 47,6292 ha und umfasst a) in der Gemarkung Kirn, Kartenblatt (Flur) 6, die Parzellen Nr. 361 und 368 bis 370,
 - b) in der Gemarkung Hochstetten, Kartenblatt (Flur) IV, die Parzellen Nr. 26a und 726/26,
 - c) in der Gemarkung Hochstädten die Distrikte 15 bis 18.
- 2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Koblenz, der unteren Naturschutzbehörde in Bad Kreuznach, dem Bürgermeister in Kirn und dem Amtsbürgermeister in Kirn-Land.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzuweißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zulärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen:

§ 4

- 1. Unberührt bleibt
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange.
- 2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt zu

Koblenz in Kraft. Koblenz, den 19. Januar 1942 16 b. 31/39.

> Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde I.V.: Dr. Strutz